Neuer kollektiver Rechtsschutz gegenüber dem Insolvenzverwalter

19. Mannheimer Insolvenzrechtstag

am 21. Juni 2024

RiBGH Weinland

Übersicht

A. Ausgangsfall
B. Zulässigkeit
C. Verfahren
D. Begründetheit im Ausgangsfall
E. Zusammenfassung

A. Ausgangsfall

Musterfeststellungsklage

BGH, Urteil vom 27. Juli 2023 – IX ZR 267/20, NZI 2023, 757 ff.

A. Sachverhalt 1/4

klagender Verein (qualifizierte Einrichtung) begehrt gegenüber beklagtem Insolvenzverwalter Feststellung,

1. dass einer Berücksichtigung des Neukundenbonus in den Abrechnungen eines Energielieferungsvertrages zwischen einem Verbraucher und der Schuldnerin nicht die Tatsache entgegensteht, dass die Belieferung durch die Schuldnerin und/oder den vorläufigen Insolvenzverwalter vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endete und
2. dass die Berücksichtigung des prozentual vom Umsatz gewährten Neukundenbonus in der Weise zu erfolgen hat, dass die Entgeltforderung in der Endabrechnung um den Bonus zu kürzen ist und dies nicht den Aufrechnungsregelungen nach den §§ 94 ff InsO, insbesondere nicht dem Verbot nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO unterfällt

A. Sachverhalt 2/4

Schuldnerin betrieb Energieversorgungsunternehmen und warb Kunden von Energielieferverträgen über Gas und Strom unter anderem mit einem vom Jahresumsatz abhängigen Neukundenbonus

Belieferungsbestätigungen für diese Kunden verzeichneten unter Gliederungspunkt "Tarif" den Grundpreis, den Arbeitspreis und den Neukundenbonus von 15 % des Jahresumsatzes für Gas- und 25 % des Jahresumsatzes für Stromlieferungen

Nr. 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen-Strom und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen-Gas der Schuldnerin (im Folgenden: AGB-Strom und AGB-Gas) sahen vor, dass eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten als vereinbart gelte, sofern hierzu in der Belieferungsbestätigung keine Regelung getroffen werde

A. Sachverhalt 3/4

Nr. 7.4 AGB-Strom bestimmte: "Sofern im jeweiligen Tarif vereinbart, bietet die [Schuldnerin] als Abschlussprämie für den Abschluss eines Vertrages einen einmaligen Prämienbetrag (Bonus). Die Modalitäten der Gewährung eines zugesagten Bonus sind dem jeweiligen Angebot zu entnehmen.„

Nr. 7.4 AGB-Gas lautete: "Sofern im jeweiligen Tarif vereinbart, bietet die [Schuldnerin] als Abschlussprämie für den Abschluss des Vertrags einen einmaligen Prämienbetrag (Bonus). Etwaige Vorauszahlungen werden durch den Bonus grundsätzlich nicht gemindert." Nr. 7.5 der AGB bestimmten wörtlich gleich: "Die Verrechnung eines dem Kunden gegebenenfalls von der [Schuldnerin] zu gewährenden Bonus mit Forderungen der [Schuldnerin] aus unterjähriger Abrechnung vor Ablauf eines Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen."

A. Sachverhalt 4/4

25. Januar 2019 Eigenantrag der Schuldnerin

Ende Januar/Anfang Februar 2019 Einstellung der Belieferung

29. Januar 2019 Bestellung des jetzigen Beklagten zum vorläufigen Verwalter, Abrechnung der Verträge von mehr als 100.000 Kunden der Schuldnerin ohne Berücksichtigung des Neukundenbonus, wenn nicht eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr erreicht war

16. Oktober 2019 Eröffnung

B. Zulässigkeit

I. Klagepartei
II. Insolvenzverwalter als Beklagter
III. Sachlicher Anwendungsbereich
IV. Sperrwirkung insolvenzrechtlicher Bestimmungen?

B.I. Klagepartei (1/4)

- damalige Rechtslage: qualifizierte Einrichtung (§ 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO aF)
- neue Rechtslage:

Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L409/1 vom 4. Dezember 2020, S. 1 - 27)

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 8. Oktober 2023

BGBl. 2023 I Nr. 272 vom 12. Oktober 2023, S. 1 – 39

Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – **VRUG**

B.I. Klagepartei (2/4)

VRUG besteht aus 31 Artikeln

Art. 1 enthält Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten mit 50 Paragrafen

(Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – **VDuG**)

Art. 6 Nr. 1 lit. b hebt die bisherigen Vorschriften zur Musterfeststellungsklage auf (§§ 606 bis 614 ZPO, gültig vom 1. November 2018 bis zum 12. Oktober 2023)

Art. 7 verlängert die Geltungsdauer des KapMuG bis zum 31. August 2024

Art. 10 ändert das Unterlassungsklagengesetz (u. a. § 2 Abs. 2 UKlaG n. F.: Katalog von Verbraucherschutzgesetzen in 57 teils weiter untergliederten Nummern)

B.I. Klagepartei (3/4)

Inkrafttreten:

Art. 31 Abs. 1 VRUG: am Tag nach der Verkündung, also am **13. Oktober 2023**

Abs. 2 enthält Ausnahme für Art. 2 Nr. 9, der erst am 1. Januar 2026 in Kraft tritt (Art. 2 Nr. 9 betrifft die Benachrichtigung von Verbrauchern und kleinen Unternehmen gemäß § 7a Verordnung über das Register für Verbandsklagen (Verbandsklageregister-verordnung – VKRegV, vormals Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung)

B.I. Klagepartei (4/4)

§ 2 VDuG: klageberechtigte Stellen

- **qualifizierte Verbraucherverbände**, die in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind und nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) VDuG)
- **auch** qualifizierte Einrichtungen **aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union** nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 VDuG

B.II. Insolvenzverwalter als Beklagter (1/3)

§ 1 Abs. 1 VDuG: „Verbandsklagen **gegen Unternehmer**“

- keine autonome Definition des Unternehmerbegriffs oder Verweisung ersichtlich (Problem schon bei §§ 606 ff. ZPO)

- Gesetzesbegründung zu § 1 *Abs. 2* VDuG stellt lediglich klar, dass diese Regelung keinen Einfluss auf das materielle Recht (§§ 13, 14 BGB) hat (BT-Drucks. 20/6520, S. 69)

B.II. Insolvenzverwalter als Beklagter (2/3)

- falls auch für den prozessualen Unternehmerbegriff auf § 14 BGB abgestellt wird: Insolvenzverwalter nach h. L. als Unternehmer anzusehen

    Modifikation erforderlich: „bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts“ dürfte nicht passen

- Röthemeyer, VDuG, 2024, § 1 Rn. 4 stellt einerseits auf § 14 BGB ab, hält in Rn. 6 aber Klagen gegen Insolvenzverwalter für ausgeschlossen

- spezifisch insolvenzrechtliche Begründung (dazu sogleich unter (3/3) im Ausgangsfall

B.II. Insolvenzverwalter als Beklagter (3/3)

im Ausgangsfall war Musterfeststellungsklage **gegen Insolvenzverwalter** zulässig

- offengelassen, ob Insolvenzverwalter = Unternehmer i. S. des § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO a. F. (so die h. L. zu § 14 BGB)
- offengelassen, ob bei Musterfeststellungsklage nur Unternehmer Beklagter sein kann (so das OLG)
- Zulässigkeit folgt schon aus § 80 Abs. 1 InsO, weil
    - Prozessführungsbefugnis auf Insolvenzverwalter übergegangen und
    - unternehmerische Tätigkeit der Schuldnerin auch noch die mit insolvenzbedingter Beendigung zusammenhängenden Vorgänge umfasst

B.III. Sachlicher Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 1 VDuG) 1/2

- **bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**
- **Ansprüche und Rechtsverhältnisse** einer Vielzahl von Verbrauchern gegen einen Unternehmer betreffend
- **Verbraucherbegriff** bestimmt sich nach § 29c Abs. 2 ZPO (BT-Drucks. 20/6520, S. 69)
- **kleine Unternehmen** gelten als Verbraucher (§ 1 Abs. 2 VDuG = überschießende Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie)
- **Unternehmerbegriff**?

B.III. Sachlicher Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 1 VDuG) 2/2

- weiter Anwendungsbereich in Anknüpfung an § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO a. F.
- **alle** Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um bürgerliche handelt; **nicht** erfasst: arbeitsrechtliche Streitigkeiten (BT-Drucks. 20/6520, S. 69)
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Insolvenzforderungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen

B.IV. Sperrwirkung insolvenzrechtlicher Bestimmungen? (1/4)

Insolvenzrechtliche Bestimmungen stehen im Streitfall nicht entgegen

- Feststellungsziele betreffen ausschließlich Aktivprozesse der Masse (Auslegung des OLG, Kläger nicht in Revision)

- Auswahl der Feststellungsziele steht im freien Belieben des Klägers

- klärungsfähig sind auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auftretende abstrakte, d. h. nicht von individuellen Verhältnissen einzelner Verbraucher abhängige Rechtsfragen

- da es nicht um Insolvenzforderungen geht, muss **Verhältnis zur Forderungsfeststellung** nach §§ 87, 174 ff. InsO nicht geklärt werden

B.IV. Sperrwirkung insolvenzrechtlicher Bestimmungen? (2/4)

- Verhältnis zur Insolvenzforderungsfeststellung konnte offenbleiben
- Überlegungen von Thole, NZI 2020, 411 ff.:
  - § 183 InsO sieht bereits eine spezielle Kollektivbindung vor
  - Musterfeststellungsklage und –urteil binden außenstehende, (ebenfalls) widersprechende Gläubiger nicht
  - Musterfeststellungsklage würde auch Ansprüche umfassen, bei denen noch nicht einmal die Mindestanforderungen des § 174 InsO gegeben sind (Anmeldung zur Tabelle)
- für Sperrwirkung auch Thönissen, KTS 2023, 205, 226 f., differenzierend Scherer, NZI 2024, 352, 357: Abhilfeklage gesperrt, nicht aber – unter bestimmten Voraussetzungen – Musterfeststellungsklage

B.IV. Sperrwirkung insolvenzrechtlicher Bestimmungen? (3/4)

§ 87 InsO:

Die **Insolvenzgläubiger** können **ihre Forderungen** nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen.

§ 174 Abs. 1 Satz 1 InsO:

Die **Insolvenzgläubiger** haben **ihre Forderungen** schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden.

- klageberechtigte Stellen (§ 2 Abs. 1 VDuG) sind keine Insolvenzgläubiger
- sie verfolgen nicht ihre Forderungen

B.IV. Sperrwirkung insolvenzrechtlicher Bestimmungen? (4/4)

Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen

- Klageberechtigte Stelle (qualifizierte Einrichtung) kann nicht darauf verwiesen werden, dass Anmelder individuelle Rechtsbehelfe ergreifen könnten

- Abwicklung der Schuldnerin hindert Musterfeststellungsklage nicht

    - keine Anhaltspunkte im Gesetz

    - rationales Desinteresse ist gerade dann anzunehmen

C. Verfahren nach VDuG

I. Allgemeines
II. Verbraucherquorum
III. Verbraucherbeteiligung
IV. Abhilfeklage
    1. Abhilfeentscheidung
    2. Umsetzungsverfahren
        a) Insolvenz des Unternehmens
        b) Insolvenzanfechtung
        c) Sondermasse
        d) Restrukturierungsplan
V. Musterfeststellungsklage

C.I. Allgemeines (1/2)

- Verbandsklagen = Oberbegriff für

Abhilfeklagen (§ 1 Nr. 1, §§ 14 bis 40 VDuG) und

Musterfeststellungsklagen (§ 1 Nr. 2, §§ 40 f. VDuG)

- kein Vorrang der Abhilfeklage (§ 41 Abs. 2 VDuG)

- Abhilfeklagenhäufung gegen dasselbe Unternehmen möglich (BT-Drucks. 20/6520, S. 77)

- ob Abhilfe- und Musterfeststellungsklage verbunden werden können (so Röthemeyer, VuR 2023, 332), ist zweifelhaft

C.I. Allgemeines (2/2)

- **Streitgenossenschaft** auf Kläger- und Beklagtenseite möglich (§ 7 Abs. 1 VDuG)

- keine **Nebenintervention oder Streitverkündung** im Verhältnis zwischen den Parteien und Verbrauchern, die einen Anspruch oder ein Rechtsverhältnis zum Verbandsklageregister angemeldet haben oder behaupten, entweder einen Anspruch gegen den verklagten Unternehmer zu haben oder von ihm in Anspruch genommen zu werden oder zu ihm in einem Rechtsverhältnis zu stehen (§ 13 Abs. 2 VDuG)

C.II. Verbraucherquorum

- klageberechtigte Stelle muss **nachvollziehbar darlegen**, dass
  - von der Abhilfeklage **Ansprüche** von **mindestens 50 Verbrauchern** betroffen sein können (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VDuG) oder
  - von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage die **Ansprüche oder Rechtsverhältnisse** von **mindestens 50 Verbrauchern** abhängen können (Nr. 2)
- (potentiell) betroffene Verbraucher müssen sich **nicht angemeldet** haben

C.III. Verbraucherbeteiligung

- **Opt-in**-Modell: Anmeldung von Ansprüchen zum Verbandsklageregister bis zum Ablauf von drei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung (§ 46 VDuG)
- gerichtlicher Vergleich kann nicht vor diesem Zeitpunkt geschlossen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VDuG)
- Austritt aus Vergleich kann binnen eines Monats erklärt werden (§ 10 VDuG)
- Urteil oder Abhilfegrundurteil ergeht nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung (§ 13 Abs. 4 VDuG)

C.IV. Abhilfeklage

Klage auf Leistung an die betroffenen Verbraucher (§ 14 Satz 1 VDuG), auch Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags (Satz 2)

Ansprüche von Verbrauchern müssen im Wesentlichen gleichartig sein (§ 15 Abs. 1 VDuG)

C.IV.1. Abhilfeentscheidung

- unzulässige oder unbegründete Klage => Abweisung durch Urteil (§ 16 Abs. 1 Satz 3 VDuG)
- Klage auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags oder auf Verurteilung zu einer anderen Leistung als zur Zahlung dem Grunde nach begründet => **Abhilfegrundurteil** (§ 16 Abs. 1 Satz 1 VDuG), nach Verkündung soll das Gericht die Parteien zur Unterbreitung eines schriftlichen Vergleichsvorschlags auffordern (§ 17 Abs. 1 VDuG)
- kommt kein Vergleich zustande und ist das Abhilfegrundurteil rechtskräftig: Fortsetzung des Verfahrens und **Abhilfeendurteil** (§ 18 VDuG)

C.IV.2. Umsetzungsverfahren

Gericht bestellt **Sachwalter** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VDuG)

Gericht beschließt Eröffnung des Umsetzungsverfahrens nachdem Unternehmer vorläufig festgesetzten Kostenbetrag und kollektiven Gesamtbetrag zu Händen des Sachwalters gezahlt hat (§ 24 VDuG)

Sachwalter errichtet Umsetzungsfonds (§ 25 VDuG)

C.IV.2.a) Insolvenz des Unternehmens

Eröffnung des Insolvenzverfahrens hindert Durchführung des Umsetzungsverfahrens nicht (§ 38 Abs. 1 Satz 1 VDuG)

Ansprüche aus Abhilfeurteil sind Insolvenzforderungen

C.IV.2.b) Insolvenzanfechtung (1/2)

- Antrag des Sachwalters auf **Aussetzung des Umsetzungsverfahrens** zwecks Klärung möglicher Insolvenzanfechtungsansprüche auf Rückzahlung der nach § 24 gezahlten Beträge (§ 38 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 VDuG) oder
- Antrag des Sachwalters auf **Einstellung des Umsetzungsverfahrens**, sofern nach seiner **Einschätzung** ein Anfechtungsanspruch besteht und dieser nicht offensichtlich unbegründet ist (Fall 2) oder
- Einstellung des Umsetzungsverfahrens auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Verfahrens-eröffnung **lediglich ein Teil** der nach § 24 zu leistenden **Zahlungen erbracht** ist (Satz 3)

C.IV.2.b) Insolvenzanfechtung (2/2)

- laut Gesetzesbegründung stellt das Gericht auf Antrag des Sachwalters das Umsetzungsverfahrens ein, wenn
    - Sachwalter seine Einschätzung schlüssig darlegt und
    - Anfechtungsanspruch nicht offensichtlich unbegründet ist

    (BT-Drucks. 20/6520, S. 96)

C.IV.2.c) Sondermasse (1/2)

- bei Einstellung des Umsetzungsverfahrens sind alle nach § 24 erfolgten Zahlungen an die Insolvenzmasse zurückzugewähren (§ 38 Abs. 2 Satz 1 VDuG)
- zurückzugewährende Zahlungen gelten als auf den vorläufig festgesetzten Kostenbetrag (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 VDuG) und den kollektiven Gesamtbetrag (§ 18 Abs. 2 VDuG) in dem Verhältnis geleistet, in dem beide Beträge zueinander stehen

C.IV.2.c) Sondermasse (2/2)

- auf den kollektiven Gesamtbetrag entfallender Teil der an die Masse zurückgewährten Zahlungen bildet Sondermasse zur Befriedigung derjenigen Verbraucher, die im Rahmen des Umsetzungsverfahrens einen berechtigten Zahlungsanspruch gehabt hätten; Ausnahme: Zahlungen, die der Insolvenzanfechtung unterliegen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 VDuG)
- Sachwalter ist zur Verwaltung und Verteilung der Sondermasse zum Sonderinsolvenzverwalter zu bestellen (Satz 2)

C.IV.2.d) Restrukturierungsplan

- bei Einbeziehung von im Abhilfegrundurteil ausgeurteilten Ansprüche in einen Restrukturierungsplan ist für die betroffenen Anspruchsinhaber im Restrukturierungsplan eine eigenständige Gruppe zu bilden (§ 38 Abs. 5 Satz 1 VDuG)
- Abwicklung der durch den Plan gestalteten Verbraucherforderungen ist dem Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen (Satz 2)

C.V. Musterfeststellungsklage

- Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (**Feststellungsziele**) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer § 41 Abs. 1 VDuG)
- keine Subsidiarität gegenüber Abhilfeklage (Abs. 2)

D. Begründetheit im Ausgangsfall 1/2

Auslegung der AGB unbeschränkt durch das Revisionsgericht zu überprüfen

aus Sicht eines verständigen und redlichen Verbrauchers ergibt sich aus dem Wortlaut der AGB kein greifbarer Anhaltspunkt dafür, dass der Neukundenbonus an eine Mindestlaufzeit des Vertrags geknüpft wäre

zudem müsste Verbraucher müsste davon ausgehen, dass nur eine von ihm ausgesprochene oder veranlasste Kündigung vor Ablauf dieser Zeit der Abschlussprämie entgegensteht, nicht aber eine tatsächliche Einstellung der Geschäftstätigkeit der Schuldnerin und eine Schlussabrechnung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter

D. Begründetheit im Ausgangsfall 2/2

Neukundenbonus fällt nicht unter die für die Aufrechnung durch Insolvenzgläubiger geltenden Regelungen der §§ 94 ff. InsO

- Saldierung bzw. Verrechnung unselbständiger Rechnungsposten stellt keine Aufrechnung dar

- Neukundenbonus keine eigenständige Forderung, sondern nur Berechnungsfaktor bei der Ermittlung des Jahresverbrauchspreises

E. Zusammenfassung

- Insolvenzverwalter ist möglicher Beklagter einer Verbandsklage, Begründung über § 80 Abs. 1 InsO oder über den Unternehmerbegriff des § 14 BGB (h. L.)
- sämtliche Ansprüche und Rechtsverhältnisse denkbar, solange es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt
- offene Fragen bei Insolvenzforderungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!